

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Referat E23 - Eisenbahnrecht
Robert-Schuman-Platz 1

53175 Bonn

Bonhoefferweg 23 · 91058 Erlangen

Telefon 0162/5797938

wente@vdm.de

vdm@vdm.de

Sitz des Vereins ist Berlin · VR 14053 Nz

Bankverbindung

IBAN DE60 7609 0500 0004 2210 01

BIC GENODEF1S06

Vorstand

n. n. (1. Vorsitzender)

Johannes Füngers (stv. Vorsitzender)

29. Mai 2021

Entwurf einer Verordnung zur Schaffung einer „Besonderen Gebührenverordnung für das Eisenbahn-Bundesamt und zur Änderung gebührenrechtlicher Regelungen im Eisenbahnbereich (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV)“

Hier: Stellungnahme des VDMT

Ihre Nachricht vom: 22.04.2021

Sehr geehrte Frau Wallenfels,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen ganz herzlich für die Möglichkeit, zum Entwurf der o. g. Gebührenordnung Stellung nehmen zu dürfen.

Wir möchten anregen, die Gebührenbefreiung, wie sie bereits in § 4 Abs. 1 Eisenbahnregulierungs-Gebührenverordnung (ERegBGebV) vorgesehen ist, auch hier zu übernehmen und beispielweise als § 4 Abs. 2 unter Ergänzung der Überschrift des § 4 sinngemäß wie folgt einzufügen:

„Unternehmen im Sinne des § 2 Absatz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, die Eisenbahnverkehrsdienste hauptsächlich aus Gründen historischen Interesses oder zu touristischen Zwecken erbringen, sowie Unternehmen, die eine Eisenbahninfrastruktur hauptsächlich aus Gründen historischen Interesses oder zu touristischen Zwecken betreiben, sind von der Zahlung von Gebühren befreit.“

Die in der amtlichen Begründung zu § 4 Abs. 1 ERegGebV vom 3. Mai 2021 (Seite 16) aufgeführten Gründe für die Befreiung lassen sich sinngemäß auch auf die Regelung hier übertragen. Museumseisenbahnen bemühen sich um den Erhalt technischer Kulturgüter und werden typischerweise durch Vereine betrieben. Sie arbeiten nicht nach dem Prinzip der Gewinnmaximierung, sondern wollen den nachfolgenden Generationen die althergebrachte Technik und Betrieb der Eisenbahnen „am lebenden Objekt“ präsentieren.

Wie bereits zur ERegGebV amtlich erläutert, ist ihre Kapitalausstattung in aller Regel sehr gering. Sie sind neben der ehrenamtlichen Tätigkeit auf Spenden angewiesen. Fahrgelder decken leider nur einen Teil der Kosten. Deshalb stellen behördliche Gebühren einen erheblichen Kostenfaktor für die einzelne Bahn dar.

Hinzu kommt, dass das Gebührenaufkommen der Museums- und Touristikbahnen und damit etwaige Mindereinnahmen für den Bund marginal sein dürfte. Durch die zahlreichen Neuregelungen im AEG in den letzten beiden Jahren erstreckt sich die Zuständigkeit des EBA in weiten Teilen nicht mehr auf die Museums- und Touristikbahnen. Sie unterliegen insoweit jetzt der Aufsicht der Länder. Die gilt insbesondere für aufwändigen Verwaltungsverfahren wie Planfeststellungen. Verfahren nach der EIGV oder ESiV sind für Museums- und Touristikbahnen grds. nicht mehr erforderlich. Dadurch dürfte das ohnehin geringe Gebührenaufkommen beim EBA nochmals deutlich gesunken sein.

Wir würden und im Namen unserer Mitglieder sehr freuen und es als Anerkennung für das ehrenamtliche Engagement sehen, wenn Sie diese Anregung aufgreifen würden.

Mit freundlichem Gruß



Volker Wente
Vorstand